

Standard für Dopingkontrollen

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

ARTIKEL 1	EINLEITUNG UND ZIELE	3	
ARTIKEL 2	PLANUNG	4	
ARTIKEL 3	BENACHRICHTIGUNG DER ATHLETEN	9	
ARTIKEL 4	VORBEREITUNG DER PROBENAHME1	4	
ARTIKEL 5	DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHME1	6	
ARTIKEL 6	SICHERHEIT/NACHBEREITUNG1	9	
ARTIKEL 7	PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION2	: 0	
ARTIKEL 8	EIGENTÜMER DER PROBEN2	:1	
ANHANG A	MODIFIZIERUNG FÜR ATHLETEN MIT BEHINDERUNG2	2	
ANHANG B	MODIFIZIERUNG FÜR MINDERJÄHRIGE2	4	
ANHANG C	ENTNAHME VON URINPROBEN2	6	
ANHANG D	ENTNAHME VON BLUTPROBEN2	:9	
ANHANG E	URINPROBEN – UNGENÜGENDES VOLUMEN3	2	
ANHANG F	URINPROBEN, DEREN SPEZIFISCHE DICHTE DEN ANALYSE-		
	ANFORDERUNGEN NICHT GENÜGT3	4	
ANHANG G	PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PROBENAHME 3	6	
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DES NADC 200938			
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DES STANDARDS FÜR DOPINGKONTROLLEN42			
KOMMENTARE44			

ARTIKEL 1 EINLEITUNG UND ZIELE

Dieser Standard für Dopingkontrollen ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben der Ziffern 1 bis 10 sowie der Anhänge A bis H des International Standard for Testing der WADA durch die NADA.

Hauptanliegen und Ziel des internationalen Standards für Dopingkontrollen der WADA sowie der Umsetzung in den Standard für Dopingkontrollen durch die NADA ist die sorgfältige Planung von Dopingkontrollen bei Wettkämpfen und im Training sowie die Aufrechterhaltung der Integrität und Identität der Proben von dem Zeitpunkt, an dem der Athlet über die Kontrolle benachrichtigt wird, bis zum Eintreffen der Proben zur Analyse im Labor.

Der Standard für Dopingkontrollen beinhaltet Vorgaben für die Planung von Dopingkontrollen, die Benachrichtigung von Athleten, die Vorbereitung und Durchführung der <u>Probenahme</u>, die Sicherheit und Nachbereitung sowie den Transport von *Proben*.

Als Ausführungsbestimmungen zum *NADC* sind der *Standard für Doping-kontrollen* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 *NADC* Bestandteil des *NADC* und somit maßgeblich umzusetzen.

Im NADC aufgeführte Begriffe sind kursiv dargestellt. Begriffe, die im Standard für Dopingkontrollen zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen. Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang "Kommentare" kommentiert. Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

ARTIKEL 2 PLANUNG

2.1^K Allgemeines

- 2.1.1 Jede für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständige *Anti-Doping-Organisation* entwickelt einen Plan für die effiziente und wirksame Verteilung von Kontrollmitteln an die Sportarten und die verschiedenen Disziplinen innerhalb einer Sportart in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dieser Plan, der überwacht, ausgewertet, geändert und regelmäßig aktualisiert werden sollte, wird in diesem *Standard* als "Dopingkontrollplan" bezeichnet.
- 2.1.2 Die Planung beginnt mit dem Zusammentragen von Informationen (z. B. über die Anzahl entsprechender Athleten in einer bestimmten Sportart und/oder Disziplin sowie über die Grundstruktur der Saison für die fragliche Sportart und/oder Disziplin, einschließlich der allgemeinen Wettkampfpläne und Trainingsmuster für jede Sportart und/oder Disziplin). Darüber hinaus wird für jede Sportart und/oder Disziplin das mögliche Dopingrisiko und -muster ermittelt. Anschließend wird ein Dopingkontrollplan aufgestellt, der die verfügbaren Mittel so effizient und wirksam wie möglich aufteilt, um diesem Risiko zu begegnen.
- 2.1.3 Der Haupttätigkeitsbereich ist daher die Informationsgewinnung, die Überwachung und Nachbereitung, die Risikoabschätzung sowie die Entwicklung, Überwachung, Auswertung, Änderung und Aktualisierung des Dopingkontrollplans.
- 2.1.4 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass *Athletenbetreuer* und/oder andere Personen mit Interessenkonflikten nicht in die Organisation der *Dopingkontrollen* für ihre *Athleten* bzw. in das Verfahren zur Auswahl von Athleten für *Dopingkontrollen* einbezogen werden.

2.2 Voraussetzungen für die Organisation von *Dopingkontrollen*

- 2.2.1 Der <u>Dopingkontrollplan</u> muss auf einer durchdachten Bewertung des Dopings und der möglichen Dopingmuster für die betreffende Sportart/Disziplin beruhen. Die *NADA* kann neben ihren eigenen Risikoabschätzungen für die jeweilige Sportart/Disziplin in ihrer Zuständigkeit auch die relativen Dopingrisiken im Vergleich zwischen den verschiedenen Sportarten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie nationale Anforderungen und Schwerpunkte der Dopingbekämpfung in den verschiedenen Sportarten berücksichtigen.
- 2.2.2 Die *NADA* bewertet das mögliche Dopingrisiko und -muster für jede Sportart und/oder Disziplin mindestens auf der Grundlage folgender Informationen:
 - a) Die physischen Anforderungen der Sportart und/oder Disziplin sowie die mögliche leistungssteigernde Wirkung durch Doping;
 - b) verfügbare Statistiken zu Dopinganalysen;
 - c) verfügbare Forschungsergebnisse zu Entwicklungen im Doping;
 - d) die Vorgeschichte des Doping in dieser Sportart und/oder Disziplin;

- e) Trainingszeiten und den Wettkampfkalender; und
- f) Informationen über mögliche Dopingpraktiken.
- 2.2.3 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt und erarbeitet einen <u>Dopingkontrollplan</u> auf der Grundlage:
 - a) der in Artikel 2.2.2 genannten Informationen;
 - b) der Anzahl der Athleten in der Sportart/Disziplin;
 - c) des Wettkampfkalenders;
 - d) der Anti-Doping-Aktivitäten anderer <u>Anti-Doping-Organisationen</u> mit Kontrollbefugnis für die Sportart/Disziplin; und
 - e) der Ergebnisauswertung bisheriger Dopingkontrollplanung.
- 2.2.4 Die Anti-Doping-Organisation legt die Anzahl der ihr für jede Sportart/ Disziplin zur Verfügung stehenden <u>Probenahmen</u> für Blut- und Urinproben sowie für Wettkampf- und Trainingskontrollen fest. Bei der Verteilung von Mitteln für Urin- und Blutproben sowie für Trainings- und Wettkampfkontrollen werden für jede bewertete Sportart/ Disziplin die relativen Dopingrisiken Innerhalb und Außerhalb des Wettkampfs berücksichtigt.
- Die Anti-Doping-Organisation legt zunächst fest, wie sie die ihr zur 2.2.5 Verfügung stehenden Probenahmen auf die verschiedenen Sportarten in ihrem Zuständigkeitsbereich verteilen möchte. Dabei stützt sie sich auf die Analyse der relativen Dopingrisiken im Vergleich zwischen diesen Sportarten sowie die Schwerpunkte der nationalen Dopingbekämpfung gemäß Artikel 2.2.1. Nachdem sie auf diese Art die Sportarten ermittelt hat, für die Mittel Dopingkontrolle aufgewandt werden sollen, bewertet die Anti-Doping-Organisation selbst den relativen Nutzen von Trainings- und Wettkampfkontrollen in diesen ausgewählten Sportarten. Bei Sportarten und/oder Disziplinen, bei denen sie ein hohes Dopingrisiko in Trainingszeiten feststellt, stellt die Anti-Doping-Organisation sicher, dass der Schwerpunkt auf Trainingskontrollen liegt, so dass ein wesentlicher Teil der jährlichen Dopingkontrollen während des Trainings durchgeführt wird. Dennoch sollte auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von Wettkampfkontrollen stattfinden. Bei Sportarten und/oder Disziplinen, bei denen die Anti-Doping-Organisation ein geringes Dopingrisiko in Trainingszeiten feststellt, ist der Schwerpunkt auf Wettkampfkontrollen zu legen, so dass ein wesentlicher Teil der während der Wettkämpfe durchgeführt wird. Dennoch Dopingkontrollen sollte auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von Trainingskontrollen stattfinden.
- 2.2.6 Bei der Entwicklung eines <u>Dopingkontrollplans</u>, der die *Dopingkontroll*aktivitäten anderer *Anti-Doping-Organisationen* auf strukturierte Weise berücksichtigt, ist Folgendes zu beachten:
 - a) Die *Anti-Doping-Organisationen* stimmen ihre *Dopingkontroll*aktivitäten aufeinander ab, um Überschneidungen zu vermeiden. Klare Absprachen über die Aufgaben und Zuständigkeiten bei *Dopingkontrollen* während *Wettkampfveranstaltungen* werden im Voraus getroffen.

- b) Die Anti-Doping-Organisationen geben gemäß Art. 14.6 des NADC vorzugsweise mittels ADAMS oder eines anderen zentralen Datenbanksystems mit ähnlicher Funktionsweise und Sicherheit Informationen über ihre Dopingkontrollen unter Berücksichtigung des nationalen Datenschutzrechts an andere zuständige Anti-Doping-Organisationen weiter.
- 2.2.7 Als Teil des <u>Dopingkontrollplans</u> bestimmt die *Anti-Doping-Organisation* auf der Grundlage einer Analyse des Dopingrisikos in der betreffenden Sportart/Disziplin die Art der Kontrolle für jede Sportart/Disziplin und/oder jedes Land, d. h. Urin- oder Blut*probe*, wie in Artikel 2.2.4 erläutert.
- 2.2.8 Die *Anti-Doping-Organisation* plant den Zeitpunkt der *Dopingkontrolle*, um eine bestmögliche Abschreckung vor und Aufdeckung von Dopingpraktiken zu gewährleisten.
- 2.2.9 Alle *Dopingkontrollen* finden ohne Vorankündigung statt, es sei denn, es liegen außerordentliche und gerechtfertigte Umstände vor.
- 2.2.10 Die Anti-Doping-Organisation dokumentiert ihren <u>Dopingkontrollplan</u> und richtet ein System zur Prüfung und regelmäßigen Aktualisierung dieses Plans ein, um neue Informationen darin aufzunehmen und der <u>Probenahme</u> anderer Anti-Doping-Organisationen Rechnung zu tragen. Diese Angaben werden genutzt, um zu bestimmen, ob Änderungen am Plan vorgenommen werden müssen.

2.3 Voraussetzungen der Athletenauswahl für *Dopingkontrolle*n

- 2.3.1 In Umsetzung des <u>Dopingkontrollplans</u> wählt die *Anti-Doping-Organisation Athleten* zur *Probe*nahme mittels *Zielkontrollen* und zufälliger Auswahl aus.
- 2.3.2 Die Anti-Doping-Organisationen stellen sicher, dass ein wesentlicher Teil der im <u>Dopingkontrollplan</u> vorgesehenen *Dopingkontrollen* beruhend auf einer vernünftigen Abschätzung der Dopingrisiken als *Zielkontrollen* durchgeführt werden, wobei die Mittel möglichst wirksam eingesetzt werden sollen, um eine optimale Aufdeckung und Abschreckung zu gewährleisten. Die Faktoren zur Bestimmung des Athleten, bei dem eine Zielkontrolle durchgeführt werden soll, unterscheiden sich in den verschiedenen Sportarten, könnten jedoch (ohne Einschränkung) einige oder alle der folgenden Punkte enthalten:
 - a) Abweichende biologische Werte (Blutwerte, Steroidprofil usw.);
 - b) Verletzung;
 - c) Absage eines oder Abwesenheit vom bevorstehenden Wettkampf;
 - d) Beendigung oder Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn;
 - e) Verhalten, das auf Doping schließen lässt;
 - f) plötzliche deutliche Leistungssteigerung;
 - g) Wiederholtes Versäumnis, <u>Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> zu machen;

- h) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, die einen möglichen Anstieg des Dopingrisikos anzeigen, z.B. Umzug in ein abgelegenes Gebiet;
- i) frühere sportliche Leistungen des Athleten;
- j) Alter des *Athleten*, z. B. kurz vor Beendigung der aktiven Laufbahn, Wechsel vom Junioren- in den Seniorenbereich;
- k) frühere Dopingkontrollen des Athleten;
- I) Wiedererlangung der Startberechtigung nach einer Sperre des Athleten;
- m) finanzielle Anreize zur Leistungssteigerung wie Preis- oder Sponsorengelder;
- n) Kontakt des *Athleten* zu einem Dritten, wie z. B. Trainer oder Arzt, der bereits mit Doping in Verbindung gebracht wurde; und
- o) zuverlässige Informationen Dritter.
- 2.3.3 Dopingkontrollen, die keine Zielkontrollen sind, werden durch zufällige Auswahl mittels eines dokumentierten Systems festgelegt. Die abgewogene zufällige Auswahl wird anhand eindeutiger Kriterien durchgeführt und kann ggf. die in Artikel 2.3.2 genannten Faktoren berücksichtigen, um sicherzustellen, dass ein größerer Anteil von "Risikoathleten" ausgewählt wird.
- 2.3.4^K Wie im *Standard für Meldepflichten* beschrieben, gilt Folgendes:
 - a) Neben einem auf die jeweilige Sportart zugeschnittenen <u>Dopingkontrollplan</u> muss ein <u>IF</u> Kriterien aufstellen, anhand derer bestimmte <u>Athleten</u> in dieser Sportart in den internationalen <u>Registered Testing Pool</u> aufgenommen werden und somit die Anforderungen des internationalen Standards bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erfüllen müssen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass der <u>Dopingkontrollplan</u> des <u>internationalen Sportfachverbands</u> jedoch alle <u>Athleten</u> umfassen muss und nicht nur <u>Athleten</u> im internationalen <u>Registered Testing Pool</u>. Entsprechend sollte der <u>internationale Sportfachverband</u> für <u>Dopingkontrollen</u> (einschließlich <u>Trainingskontrollen</u>) <u>Athleten</u> auswählen, die nicht seinem internationalen <u>Registered Testing Pool</u> angehören. Allerdings ist ein angemessener Anteil der im <u>Dopingkontrollplan</u> festgelegten <u>Trainingskontrollen</u> bei <u>Athleten</u> im internationalen <u>Registered Testing Pool</u> durchzuführen.
 - b) Neben der Entwicklung eines angemessenen <u>Dopingkontrollplans</u>, der die für *Dopingkontrollen* zur Verfügung stehenden Mittel auf einige oder alle Sportarten in ihrem Zuständigkeitsbereich verteilt, legt die *NADA* Kriterien für die Aufnahme bestimmter *Athleten* aus einigen oder allen dieser Sportarten in den nationalen *Registered Testing Pool* fest, wodurch diese die Anforderungen des *Standards für Meldepflichten* bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erfüllen müssen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass der <u>Dopingkontrollplan</u> der *NADA* jedoch alle *Athleten* der betreffenden Sportart umfassen muss und nicht nur *Athleten* im nationalen *Registered Testing Pool*. Entsprechend sollte die *NADA* für *Dopingkontrollen* (einschließlich *Trainingskontrollen*) *Athleten* auswählen, die nicht ihrem nationalen

Registered Testing Pool angehören. Wenn Athleten einer bestimmten Sportart jedoch in den nationalen Registered Testing Pool aufgenommen wurden, muss im Dopingkontrollplan der NADA ein angemessener Anteil der Trainingskontrollen in dieser Sportart für diese Athleten vorgesehen sein.

2.3.5 Wenn eine *Anti-Doping-Organisation* einen <u>DCO</u> beauftragt, *Athleten* für die <u>Probenahme</u> bei *Wettkampfkontrollen* auszuwählen, stellt die *Anti-Doping-Organisation* dem <u>DCO</u> in Einklang mit dem <u>Dopingkontrollplan</u> Auswahlkriterien zur Verfügung.

Die Anti-Doping-Organisation und/oder der <u>DCO</u> stellen sicher, dass die Entscheidung über die Auswahl eines Athleten nur einem ausgewählten Personenkreis bekannt wird, damit der Athlet ohne Vorankündigung benachrichtigt und getestet werden kann.

ARTIKEL 3 BENACHRICHTIGUNG DER ATHLETEN

3.1 Allgemeines

Die Benachrichtigung von *Athleten* beginnt, wenn die *Anti-Doping-Organisation* den Benachrichtigungsvorgang des ausgewählten *Athleten* in die Wege leitet, und endet, wenn der *Athlet* in der <u>Dopingkontrollstation</u> eintrifft oder wenn die *Anti-Doping-Organisation* über einen möglichen Verstoß des *Athleten* unterrichtet wird.

Die Benachrichtigung erfasst dabei hauptsächlich:

- a) Die Ernennung von <u>DCOs</u>, <u>Chaperons</u> und anderem <u>Personal zur *Probe*nahme</u>;
- b) das Auffinden des Athleten und Bestätigen seiner Identität;
- c) die Information des *Athleten* über seine Auswahl zur <u>Probenahme</u> sowie über seine Rechte und Pflichten;
- d) bei der <u>Probenahme</u> ohne Vorankündigung die Begleitung des *Athleten* vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Ankunft in der vorgesehenen <u>Dopingkontrollstation</u>; und
- e) die Dokumentation der Benachrichtigung oder der versuchten Benachrichtigung.

3.2 Voraussetzungen im Vorfeld der Benachrichtigung von *Athleten*

- 3.2.1 Bis auf wenige Ausnahmen erfolgt die Benachrichtigung über die *Probe*nahme ohne Vorankündigung.
- 3.2.2 Die *Anti-Doping-Organisation* bestimmt und beauftragt <u>Personal zur *Probenahme*</u>, das die <u>Probenahme</u> durchführt oder dabei assistiert. Dieses Personal wurde für diese Tätigkeit ausgebildet, steht in keinem Interessenkonflikt zum Ergebnis der *Probe*nahme, und es handelt sich nicht um *Minderjährige*.
- 3.2.3^K Das <u>Personal zur Probenahme</u> verfügt über eine offizielle Bevollmächtigung, die von der *Anti-Doping-Organisation* ausgestellt und kontrolliert wird. Im Falle von <u>DCOs</u> weist das Dokument den Namen des Kontrolleurs aus. <u>DCOs</u> tragen außerdem ein zusätzliches Ausweispapier mit ihrem Namen und Foto (d. h. Ausweis der *Anti-Doping-Organisation*, Personalausweis, Führerschein, Reisepass oder ein anderes gültiges Ausweispapier) bei sich, auf dem darüber hinaus auch die Gültigkeit des Ausweises vermerkt ist.
- 3.2.4 Die Anti-Doping-Organisation stellt Kriterien zur Überprüfung der Identität eines für die <u>Probenahme</u> ausgewählten Athleten auf. Dies gewährleistet, dass der ausgewählte Athlet derjenige ist, der benachrichtigt wird. Die Art der Identifizierung des Athleten wird in den Dopingkontrollunterlagen festgehalten.
- 3.2.5 Die *Anti-Doping-Organisation*, der <u>DCO</u> oder der <u>Chaperon</u> ermittelt den Aufenthaltsort des ausgewählten *Athleten* und plant die Art und den Zeit-

- punkt der Benachrichtigung, wobei er die besonderen Umstände der Sportart, des *Wettkampfs* und/oder des Trainings sowie die entsprechende Situation berücksichtigt.
- 3.2.6 Die *Anti-Doping-Organisation* erstellt oder erkennt ein System für eine detaillierte Aufzeichnung der Benachrichtigungsversuche und -ergebnisse für einen bestimmten *Athleten* an.
- 3.2.7 Zuerst wird der *Athlet* darüber benachrichtigt, dass er zur *Probe*nahme ausgewählt wurde, außer es muss zunächst gemäß Artikel 3.3.8 ein Dritter eingeschaltet werden.
- 3.2.8^K Die *Anti-Doping-Organisation*, der <u>DCO</u> oder der <u>Chaperon</u> prüft, ob vor der Benachrichtigung des *Athleten* ein Dritter benachrichtigt werden muss, wenn der *Athlet minderjährig* gemäß Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) oder behindert gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) ist, oder in Fällen, in denen für die Benachrichtigung ein Dolmetscher nötig und verfügbar ist.

3.3 Voraussetzungen für die Benachrichtigung von Athleten

- 3.3.1 Wenn der Erstkontakt hergestellt ist, stellt die *Anti-Doping-Organisation*, der <u>DCO</u> oder der <u>Chaperon</u> sicher, dass der Athlet und/oder ein Dritter (ggf. gemäß Artikel 3.2.8) über Folgendes in Kenntnis gesetzt werden:
 - a) dass der Athlet sich einer Probenahme unterziehen muss;
 - b) über die *Anti-Doping-Organisation*, welche für die Durchführung der <u>Probe</u>nahme zuständig ist;
 - c) über die Art der <u>Probenahme</u> und die Bedingungen, die vor der <u>Probenahme</u> beachtet werden müssen;
 - d) über die Rechte des Athleten, einschließlich des Rechts auf
 - i. einen Begleitperson (Vertrauensperson) und ggf. einen Dolmetscher;
 - ii. zusätzliche Informationen über den Vorgang der Probenahme;
 - iii. Ersuchen um ein späteres Erscheinen in der <u>Dopingkontrollstation</u> aus berechtigten Gründen; und
 - iv. Ersuchen um Modifizierungen gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) und/oder Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*).
 - e) über die Pflichten des Athleten, einschließlich der Pflicht,
 - sich vom Zeitpunkt der persönlichen Benachrichtigung durch den <u>DCO</u> und/oder <u>Chaperon</u> bis zum Ende des Verfahrens der <u>Pro-</u> <u>benahme</u> unter direkter Beobachtung des <u>DCOs</u> und/oder <u>Chaperons</u> zu bewegen;
 - ii. sich gemäß Artikel 3.2.4 auszuweisen;

- iii. am Verfahren der <u>Probenahme</u> mitzuwirken (und der Athlet sollte über die möglichen Folgen eines <u>Fehlverhaltens</u> aufgeklärt werden); und
- iv. umgehend zur Kontrolle zu erscheinen, sofern keine rechtfertigenden Gründe für eine Verzögerung gemäß Artikel 3.3.4 vorliegen.
- f) über den Standort der Dopingkontrollstation;
- g) dass der *Athlet* Nahrungsmittel oder Flüssigkeiten vor Abgabe der *Prob*e auf eigenes Risiko einnimmt und unbedingt eine übermäßige Rehydratation vermeiden sollte, damit die Anforderung einer geeigneten spezifischen Dichte der *Probe* erfüllt werden kann; und
- h) dass die vom *Athleten* abgegebene *Probe* der erste abgegeben Urin des *Athleten* nach der Benachrichtigung sein sollte, d. h. der *Athlet* sollte vor Abgabe der *Probe* beim <u>Personal für die *Probe*nahme</u> kein Urin abgeben (z. B. unter der Dusche).
- 3.3.2 Sobald er die persönliche Benachrichtigung überbracht hat, ist der DCO/Chaperon verpflichtet:
 - a) von diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt, an dem der Athlet die <u>Dopingkontrollstation</u> am Ende der <u>Probenahme</u> verlässt, den Athleten unter ständiger Beobachtung zu halten;
 - b) sich dem *Athleten* mit den in Artikel 3.2.3 genannten Dokumenten auszuweisen:
 - c) die Identität des *Athleten* anhand der in Artikel 3.2.4 genannten Kriterien zu überprüfen; und
 - d) die Überprüfung der Identität des *Athleten* mittels einer anderen Methode oder das Scheitern der Identitätsüberprüfung werden dokumentiert und der *Anti-Doping-Organisation* mitgeteilt.

Wenn die Identität eines *Athleten* nicht anhand der in Artikel 3.2.4 genannten Kriterien festgestellt werden kann, entscheidet die *Anti-Doping-Organisation*, ob gemäß Anhang A (Untersuchung eines möglichen <u>Fehlverhaltens</u>) vorgegangen werden soll.

3.3.3 Anschließend lässt der <u>DCO</u> und/oder <u>Chaperon</u> den *Athleten* ein Formular unterzeichnen, mit dem er den Erhalt der Benachrichtigung bestätigt und diese akzeptiert. Wenn der *Athlet* sich weigert, die Benachrichtigung durch seine Unterschrift anzuerkennen oder der Benachrichtigung ausweicht, informiert der <u>DCO</u> und/oder <u>Chaperon</u> den *Athleten*, sofern möglich, über die Folgen einer Verweigerung, sich der <u>Probenahme</u> zu unterziehen oder eines <u>Fehlverhaltens</u>. Der <u>Chaperon</u> (wenn die Benachrichtigung nicht durch den <u>DCO</u> erfolgt) unterrichtet den <u>DCO</u> unverzüglich über die Lage. Wenn möglich, fährt der <u>DCO</u> mit der <u>Probenahme</u> fort. Der <u>DCO</u> verfasst einen detaillierten Bericht und unterrichtet die *Anti-Doping-Organisation*. Die *Anti-Doping-Organisation* befolgt die in Anhang A (Untersuchung eines möglichen <u>Fehlverhaltens</u>) beschriebenen Schritte.

3.3.4 Der <u>DCO</u> und/oder <u>Chaperon</u> kann nach eigenem Ermessen dem Ersuchen des *Athleten* oder eines Dritten um Verschiebung des Erscheinens in der <u>Dopingkontrollstation</u> nach Kenntnis und Annerkennung der Benachrichtigung und/oder um kurzzeitiges Verlassen der <u>Dopingkontrollstation</u> nach seiner Ankunft prüfen und diesem Ersuchen stattgeben, wenn der *Athlet* ununterbrochen beaufsichtigt wird und während der Verschiebung unter direkter Beobachtung steht, und sich das Ersuchen auf folgende Aktivitäten bezieht:

Bei Wettkampfkontrollen:

- a) Teilnahme an einer Siegerehrung;
- b) Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Medien;
- c) Teilnahme an weiteren Wettkämpfen;
- d) Auslaufen;
- e) notwendige medizinische Behandlung;
- f) Auffinden einer Begleitperson (Vertrauensperson) und/oder eines Dolmetschers;
- g) Beschaffung eines Lichtbildausweises; oder
- h) andere unvorhergesehene und rechtfertigende Umstände, die dokumentiert werden.

Für Trainingskontrollen:

- a) Auffinden einer Begleitperson (Vertrauensperson);
- b) Abschluss einer Trainingseinheit;
- c) Notwendige medizinische Behandlung;
- d) Beschaffung eines Lichtbildausweises; oder
- e) Andere außergewöhnliche und rechtfertigende Umstände, die dokumentiert werden.
- 3.3.5 Der <u>DCO</u> oder anderes <u>Personal zur Probenahme</u> dokumentiert die Gründe für eine Verschiebung des Erscheinens in der <u>Dopingkontrollstation</u> und/oder für das Verlassen der <u>Dopingkontrollstation</u>, welche weitere Untersuchungen der *Anti-Doping-Organisation* nach sich ziehen können. Wenn ein Athlet nicht unter ständiger Beobachtung stand, sollte auch dies festgehalten werden.
- 3.3.6 Ein <u>DCO/Chaperon</u> lehnt das Ersuchen eines Athleten um Verschiebung ab, wenn es nicht möglich ist, den Athleten ununterbrochen zu beaufsichtigen.
- 3.3.7 Wenn der *Athlet* sein Eintreffen in der <u>Dopingkontrollstation</u> verzögert, ohne dafür Gründe gemäß Artikel 3.3.4 vorweisen zu können, meldet der <u>DCO</u> ein mögliches Fehlverhalten. Wenn möglich, fährt der DCO mit der *Probe*nahme

- fort und dokumentiert die Einzelheiten des verspäteten Erscheinens des *Athleten* in der <u>Dopingkontrollstation</u>.
- 3.3.8 Stellt das zuständige Personal zur <u>Probenahme</u> während der Beaufsichtigung des *Athleten* Auffälligkeiten fest, die den Test beeinträchtigen könnten, wird der <u>DCO</u> über die Umstände in Kenntnis gesetzt. Dieser hält sie schriftlich fest. Der <u>DCO</u> befolgt die Anweisungen des Anhangs A (Untersuchung eines möglichen <u>Fehlverhaltens</u>), und prüft, ob es angebracht ist, dem *Athleten* eine weitere *Probe* zu entnehmen.

ARTIKEL 4 VORBEREITUNG DER PROBENAHME

4.1 Allgemeines

Die Vorbereitung der <u>Probenahme</u> beginnt mit der Einrichtung eines Systems für die Beschaffung der für einen erfolgreichen Ablauf des Vorgangs notwendigen Informationen und endet mit der Bestätigung, dass die <u>Ausrüstung für die Probenahme</u> die festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Vorbereitung erfasst dabei hauptsächlich:

- a) Die Einrichtung eines Systems zum Zusammentragen von Angaben für die *Probe*nahme;
- b) das Festlegen von Kriterien für die zur Anwesenheit bei der <u>Probenahme</u> berechtigten Personen;
- c) das Sicherstellen, dass die <u>Dopingkontrollstation</u> den in 4.2.2 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt; und
- d) das Sicherstellen, dass die von der Anti-Doping-Organisation verwendete <u>Ausrüstung zur Probenahme</u> den in Artikel 4.2.4 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt.

4.2 Voraussetzungen für die Vorbereitung der *Probe*nahme

- 4.2.1 Die *Anti-Doping-Organisation* richtet ein System zur Beschaffung aller Informationen ein, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die <u>Probenahme</u> erfolgreich durchgeführt werden kann. Dies umfasst auch besondere Anforderungen, um den Bedürfnissen von *Athleten* mit einer Behinderung (Anhang A Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) und den Bedürfnissen *Minderjähriger Athleten* (Anhang B Modifizierung für *Minderjährige*) gerecht zu werden.
- 4.2.2 Der <u>DCO</u> verwendet eine <u>Dopingkontrollstation</u>, die die Privatsphäre des Athleten schützt und wenn möglich während der <u>Probenahme</u> ausschließlich als <u>Dopingkontrollstation</u> genutzt wird. Der <u>DCO</u> hält alle wesentlichen Abweichungen von diesen Kriterien fest.
- 4.2.3 Die *Anti-Doping-Organisation* legt Kriterien für jene Personen fest, deren Anwesenheit neben dem <u>Personal zur *Probe*nahme</u> gestattet ist. Dabei muss Folgendes berücksichtigt werden:
 - a) Der Anspruch des Athleten auf eine Begleitperson (Vertrauensperson) und/oder Dolmetscher während der <u>Probenahme</u>, außer bei Abgabe einer Urin*probe* durch den *Athleten*;
 - b) Der Anspruch eines *Minderjährigen* gemäß Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) und der Anspruch des bezeugenden <u>DCOs</u> auf einen Zeugen, der den bezeugenden <u>DCO</u> beobachtet, wenn ein *Minderjähriger Athlet* eine Urin*probe* abgibt, wobei der Zeuge jedoch die Abgabe der *Probe* nicht direkt beobachtet, sofern dies vom *Minderjährigen* nicht ausdrücklich gewünscht wird.

- Der Anspruch eines Athleten mit Behinderung auf Begleitung durch eine Begleitperson gemäß Anhang A (Modifizierung für Athleten mit Behinderung); und
- d) Anwesenheit eines unabhängigen Beobachters der *NADA*. Der unabhängige Beobachter der *NADA* beobachtet die Abgabe der Urin*probe* nicht direkt.
- 4.2.4 Die *Anti-Doping-Organisation* verwendet ausschließlich <u>Ausrüstung zur *Probenahme*</u>, welche die folgenden Mindestkriterien erfüllt. Sie muss
 - a) über ein eindeutiges Nummerierungssystem für alle Flaschen, Behälter, Röhrchen und andere Gegenstände verfügen, die zur Versiegelung der *Probe* dienen;
 - b) über ein manipulationssicheres Versiegelungssystem verfügen;
 - c) sicherstellen, dass die Identität des Athleten nicht anhand der Ausrüstung festgestellt werden kann; und
 - d) sicherstellen, dass die Ausrüstung vor der Verwendung durch den *Athleten* sauber und versiegelt ist.
- 4.2.5^K Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein System zur Aufzeichnung der <u>Überwachungskette</u> für die *Proben* und die dazugehörige Dokumentation. Dies umfasst auch die Bestätigung, dass sowohl die *Proben* als auch die dazugehörige Dokumentation am Bestimmungsort eingetroffen sind.

ARTIKEL 5 DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHME

5.1 Allgemeines

Zu Beginn der <u>Probenahme</u> wird bestimmt, wer für ihre Durchführung verantwortlich ist. Die <u>Probenahme</u> endet, wenn die entsprechende Dokumentation abgeschlossen ist.

Die Durchführung erfasst dabei hauptsächlich:

- a) Vorbereitung der Entnahme der Probe;
- b) Entnahme und Sicherung der Probe; und
- c) Dokumentation der Probenahme.

5.2 Voraussetzungen im Vorfeld der *Probe*nahme

- 5.2.1 Die *Anti-Doping-Organisation* ist verantwortlich für die *Probe*nahme, wobei dem <u>DCO</u> besondere Aufgaben übertragen werden.
- 5.2.2 Der <u>DCO</u> stellt sicher, dass der *Athlet* über seine Rechte und Pflichten gemäß Artikel 5.2.1 aufgeklärt wurde.
- 5.2.3 Der <u>DCO</u> gibt dem *Athleten* die Möglichkeit zur Flüssigkeitsaufnahme. Der *Athlet* sollte eine übermäßige Rehydratation vermeiden, damit die Anforderung einer geeigneten spezifischen <u>Dichte</u> der *Probe* erfüllt werden kann.
- 5.2.4 Der *Athlet* verlässt die <u>Dopingkontrollstation</u> nur unter der ständigen Beobachtung durch den <u>DCO</u> und/oder <u>Chaperon</u> und mit Zustimmung des <u>DCOs</u>. Bis der *Athlet* die *Probe* abgeben kann, prüft der <u>DCO</u> gemäß Absätzen 4.3.5 und 4.3.6 jedes begründete Ersuchen eines *Athleten*, die <u>Dopingkontrollstation</u> zu verlassen.
- 5.2.5 Erlaubt der <u>DCO</u> dem *Athleten*, die <u>Dopingkontrollstation</u> zu verlassen, trifft der <u>DCO</u> mit dem *Athleten* folgende Vereinbarungen:
 - a) Grund des Athleten, die Dopingkontrollstation zu verlassen;
 - b) Zeitpunkt der Rückkehr (oder Rückkehr nach Abschluss einer genehmigten Handlung);
 - c) Der Athlet steht zu jeder Zeit unter Beobachtung; und
 - d) Der *Athle*t gibt keinen Urin ab, bis er zur <u>Dopingkontrollstation</u> zurückkehrt

Der <u>DCO</u> hält den genauen Zeitpunkt des Verlassens und der Rückkehr des *Athleten* fest.

5.3 Voraussetzungen für die *Probe*nahme

- 5.3.1 Der <u>DCO</u> entnimmt die *Probe* des *Athleten* gemäß dem/den folgenden Ausführung(en) zur Entnahme einer bestimmten *Probe*nart:
 - a) Anhang C: Entnahme von Urinproben
 - b) Anhang D: Entnahme von Blut*proben*
- 5.3.2 Jedes Verhalten des *Athleten* und/oder von Personen, die mit dem *Athleten* in Verbindung stehen, sowie Unregelmäßigkeiten, die die *Probe*nahme beeinträchtigen könnten, werden vom <u>DCO</u> genau festgehalten. Soweit erforderlich leitet die *Anti-Doping-Organisation* ein Verfahren gemäß Anhang A (Untersuchung eines möglichen <u>Fehlverhaltens</u>) ein.
- 5.3.3 Bestehen Zweifel über die Echtheit der *Probe*, wird der *Athlet* gebeten, eine weitere *Probe* abzugeben. Verweigert der *Athlet* die Abgabe einer weiteren *Probe*, dokumentiert der <u>DCO</u> die genauen Umstände der Verweigerung, und die *Anti-Doping-Organisation* leitet ein Verfahren gemäß Anhang A (Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens) ein.
- 5.3.4 Der <u>DCO</u> gibt dem *Athleten* die Möglichkeit, seine Anmerkungen über den Ablauf der *Probe*nahme festzuhalten.
- 5.3.5 Bei der *Probe*nahme werden mindestens folgende Informationen erfasst:
 - a) Datum, Uhrzeit und Art der Benachrichtigung (Wettkampf- oder Trainingskontrolle);
 - b) Zeit der Ankunft in der Dopingkontrollstation;
 - c) Datum und Uhrzeit der Abgabe der Probe;
 - d) Name des Athleten;
 - e) Geburtsdatum des Athleten;
 - f) Geschlecht des Athleten;
 - g) Wohnanschrift und Telefonnummer des Athleten;
 - h) Sportart und Disziplin des Athleten;
 - i) Name des Trainers und Arztes des Athleten;
 - j) Code-Nummer der Probe;
 - k) Name und Unterschrift des bezeugenden <u>DCOs</u> und/oder <u>Chaperons</u>;
 - I) ggf. Name und Unterschrift des <u>Verantwortlichen für die Blutentnahme</u>;
 - m) notwendige Laborangaben auf der Ausrüstung zur Probenahme;

- n) eingenommene Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel sowie ggf. Angaben zu kürzlich erfolgten Bluttransfusionen innerhalb des vom Labor nach Angaben des *Athleten* festgelegten Zeitraums;
- o) Unregelmäßigkeiten in den Verfahren;
- p) Anmerkungen und Einwände des *Athleten* zum Ablauf der *Probe*nahme, falls vorhanden:
- q) Zustimmung des *Athleten* zur Verarbeitung der Testergebnisse in *ADAMS*:
- r) Zustimmung des *Athleten* zur Verwendung der *Probe(n)* zu Forschungszwecken;
- s) Name und Unterschrift der Begleitperson des *Athleten*, im Falle des Artikel 5.3.6 zutreffend;
- t) Name und Unterschrift des Athleten; und
- u) Name und Unterschrift des DCOs;
- 5.3.6 Am Ende der <u>Probenahme</u> unterzeichnen der <u>Athlet</u> und der <u>DCO</u> die entsprechenden Unterlagen, um zu bestätigen, dass die Dokumentation den Ablauf der <u>Probenahme</u> sowie die Anliegen des <u>Athleten</u> korrekt wiedergibt. Handelt es sich um einen <u>minderjährigen Athleten</u>, unterzeichnen sowohl der <u>Athlet</u> als auch die Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) sein gesetzlicher Vertreter die Unterlagen. Weitere Anwesende mit einer offiziellen Funktion während der <u>Probenahme</u> des <u>Athleten</u> können die Unterlagen als Zeugen des Vorgangs unterzeichnen.
- 5.3.7 Der <u>DCO</u> überlässt dem *Athleten* ein vom *Athleten* unterzeichnetes Exemplar der Unterlagen zur <u>Probenahme</u>.

ARTIKEL 6 SICHERHEIT/NACHBEREITUNG

6.1 Allgemeines

Die Nachbereitung beginnt, wenn der *Athlet* die <u>Dopingkontrollstation</u> nach der Abgabe seiner *Probe* verlassen hat, und endet mit der Vorbereitung der entnommenen *Proben* und der Dokumentation der <u>Probenahme</u> für den Transport.

6.2 Voraussetzungen für die Sicherheit/Nachbereitung

- 6.2.1 Die Anti-Doping-Organisation legt Kriterien fest, die gewährleisten, dass eine Probe so verwahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Abtransport aus der <u>Dopingkontrollstation</u> gewahrt bleibt. Der <u>DCO</u> stellt sicher, dass alle *Proben* gemäß diesen Kriterien verwahrt werden.
- 6.2.2 Die *Anti-Doping-Organisation* und/oder der <u>DCO</u> stellen sicher, dass die Unterlagen für jede *Probe* vollständig sind und sicher behandelt werden.
- 6.2.3 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein Verfahren, das gewährleistet, dass dem von der *WADA* akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor wenn nötig die für die durchzuführende Analyse erforderlichen Anweisungen übermittelt werden.

ARTIKEL 7 PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION

7.1 Allgemeines

Der Transport beginnt, wenn die *Proben* und die dazugehörige Unterlagen die <u>Dopingkontrollstation</u> verlassen, und endet mit dem bestätigten Empfang der *Proben* und der Unterlagen zur *Probenahme* am Bestimmungsort.

Die Hauptaktivitäten umfassen die Vorbereitung eines sicheren Transports der *Probe*n und der dazugehörigen Unterlagen zum von der *WADA* akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor sowie die Vorbereitung eines sicheren Transports der Unterlagen über die *Probe*nahme zur *Anti-Doping-Organisation*.

7.2 Voraussetzungen für den Transport und die Aufbewahrung von *Proben* und Unterlagen

- 7.2.1 Die *Anti-Doping-Organisation* genehmigt ein Transportverfahren, das sicherstellt, dass *Proben* und Unterlagen so transportiert werden, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit gewährleistet ist.
- 7.2.2^K Nach Abschluss der <u>Probenahme</u> werden die <u>Proben</u> so bald wie möglich mittels des von der <u>Anti-Doping-Organisation</u> genehmigten Verfahrens zu dem von der <u>WADA</u> akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor transportiert. Die <u>Proben</u> werden so transportiert, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der <u>Proben</u> durch Faktoren wie zeitliche Verzögerungen und extreme Temperaturschwankungen so gering wie möglich gehalten wird.
- 7.2.3 Die Dokumentation zur Identifizierung des *Athleten* werden den an das von der *WADA* akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor gesendeten *Proben* und den dazugehörigen Unterlagen nicht beigefügt.
- 7.2.4 Der <u>DCO</u> schickt nach Abschluss der <u>Probenahme</u> alle dazugehörigen Unterlagen so bald wie möglich an die *Anti-Doping-Organisation* und nutzt dabei das von der *Anti-Doping-Organisation* genehmigte Transportverfahren.
- 7.2.5 Die Anti-Doping-Organisation prüft die Überwachungskette, wenn der Empfang der Proben oder der dazugehörigen Unterlagen bzw. der Unterlagen über die <u>Probenahme</u> am Bestimmungsort nicht bestätigt wird oder wenn die Integrität oder Identität der Probe während des Transports beeinträchtigt wurde. In diesem Fall prüft die Anti-Doping-Organisation, ob die Probe nicht verwertet werden sollte.
- 7.2.6 Die Unterlagen zur <u>Probenahme</u> und/oder zu einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen werden von der *Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 17 des *NADC* für mindestens acht (8) Jahre aufbewahrt.

ARTIKEL 8 EIGENTÜMER DER PROBEN

- 8.1 Die *Anti-Doping-Organisation*, welche die *Dopingkontrolle* bei einem *Athleten* veranlasst, ist Eigentümer der dem *Athleten* entnommenen *Proben*.
- 8.2 Die Anti-Doping-Organisation, welche die Dopingkontrolle bei dem Athleten veranlasst, kann das Eigentum an den Proben an die Anti-Doping-Organisation übertragen, die das Ergebnismanagement für diese Dopingkontrolle durchführt.

ANHANG A - MODIFIZIERUNG FÜR ATHLETEN MIT BEHINDERUNG

A.1 Geltungsbereich

Auf die besonderen Bedürfnisse von *Athleten* mit Behinderung wird bei der <u>Probenahme</u> soweit wie möglich Rücksicht genommen, ohne die Integrität dieser zu beeinträchtigen.

Die Ermittlung, ob Modifizierungen erforderlich sind, beginnt mit der Feststellung, dass *Proben* von *Athleten* mit einer Behinderung genommen werden, und endet mit Modifizierungen an den Verfahren und der Ausrüstung zur *Probenahme*, sofern dies erforderlich und möglich ist.

A.2 Zuständigkeit

Die *Anti-Doping-Organisation* stellt, soweit möglich, sicher, dass dem <u>DCO</u> die <u>Ausrüstung zur *Probe*nahme</u> und alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die <u>Probe</u>nahme bei einem *Athleten* mit Behinderung durchzuführen. Der <u>DCO</u> ist zuständig für die <u>Probe</u>nahme.

A.3 Anforderungen

- A.3.1 Die Benachrichtigung und <u>Probenahme</u> von Athleten mit Behinderung werden entsprechend diesem <u>Standard für Dopingkontrollen</u> durchgeführt, es sei denn, Modifizierungen sind aufgrund der Behinderung des Athleten erforderlich.
- A.3.2 Bei der Planung und Vorbereitung der <u>Probenahme</u> klären die Anti-Doping-Organisation und der <u>DCO</u>, ob <u>Proben</u> von <u>Athleten</u> mit Behinderung genommen werden und somit der <u>Standard für Dopingkontrollen</u> und insbesondere die <u>Dopingkontrollstation</u> und die <u>Ausrüstung zur <u>Probenahme</u> angepasst werden müssen. Die zuständige <u>Anti-Doping-Organisation</u> trägt dafür Sorge, dass die <u>DCOs</u> die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die <u>Probenahme</u> bei <u>Athleten</u> mit Behinderungen besitzen.</u>
- A.3.3 Der <u>DCO</u> ist befugt, der Situation entsprechend Modifizierungen vorzunehmen, wenn und solange diese Modifizierungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen. Jede Änderung muss dokumentiert werden.
- A.3.4 Athleten mit einer geistigen, körperlichen oder sensorischen Behinderung können von einer Begleitperson (Vertrauensperson) oder dem <u>zuständigen Personal zur Probenahme</u> bei der <u>Probenahme</u> unterstützt werden, wenn der <u>Athlet</u> diese bevollmächtigt und der <u>DCO</u> dem zugestimmt hat.
- A.3.5 Der <u>DCO</u> kann entscheiden, dass eine andere <u>Dopingkontrollstation</u> und/oder eine andere <u>Ausrüstung zur Probenahme</u> genutzt werden, wenn dies notwendig ist, um dem *Athleten* die Abgabe der *Probe* zu ermöglichen, sofern dies nicht die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* beeinträchtigt.

- A.3.6 Athleten, die Urinsammel- und Urindrainagesysteme verwenden, müssen vor der Abgabe einer Urin*probe* zur Analyse darin enthaltenen Urin entfernen. Wenn möglich, sollte das vorhandene Urinsammel- bzw. Urindrainagesystem durch einen neuen, unbenutzten Katheter oder ein neues, ungenutztes Drainagesystem ersetzt werden.
- A.3.7 Der <u>DCO</u> hält Modifizierungen des <u>Standards für Dopingkontrollen</u> bei *Athleten* mit Behinderung schriftlich fest, darunter auch jene, die bei den oben genannten Handlungen beschrieben wurden.

ANHANG B – MODIFIZIERUNG FÜR MINDERJÄHRIGE

B.1 Geltungsbereich

Auf die Bedürfnisse von *Minderjährigen* wird bei der <u>Probenahme</u> soweit wie möglich Rücksicht genommen, ohne die Identität dieser zu beeinträchtigen.

Die Ermittlung, ob Modifizierungen erforderlich sind, beginnt mit der Feststellung, dass *Proben* von *Minderjährigen* genommen werden, und endet mit Modifizierungen an den Verfahren zur *Probe*nahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

B.2 Zuständigkeit

Die Anti-Doping-Organisation muss, wenn möglich, sicherstellen, dass dem DCO alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die <u>Probenahme</u> bei einem Minderjährigen durchzuführen. Dazu muss, wenn nötig, auch bestätigt werden, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorhanden ist, wenn die Dopingkontrolle bei einer Wettkampfveranstaltung vorbereitet wird.

B.3 Anforderungen

- B.3.1 Die Benachrichtigung und <u>Probenahme</u> von <u>Minderjährigen</u> werden entsprechend dem <u>Standard für Dopingkontrollen</u> durchgeführt, es sei denn, Modifizierungen sind aufgrund der <u>Minderjährigkei</u>t des <u>Athleten</u> erforderlich.
- B.3.2 Bei der Planung und Vorbereitung der <u>Probenahme</u> klären die <u>Anti-Doping-Organisation</u> und der <u>DCO</u>, ob <u>Proben von Minderjährigen</u> genommen werden und somit der <u>Standard für Dopingkontrollen</u> angepasst werden muss.
- B.3.3 Der <u>DCO</u> und die *Anti-Doping-Organ*isation sind befugt, der Situation entsprechend Modifizierungen vorzunehmen, soweit diese Modifizierungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen.
- B.3.4 Ziel ist es, sicherzustellen, dass der <u>DCO</u> auch bei Minderjährigen die Abgabe der *Probe* ordnungsgemäß beobachtet. *Minderjährige*, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen jedoch die Beobachtung der <u>Probenahme</u> durch den <u>DCO</u> ablehnen.
- B.3.5 Minderjährige dürfen während der gesamten <u>Probenahme</u> von einem Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) dem gesetzlichen Vertreter begleitet werden. Sofern der *Minderjährige* dies nicht wünscht, beobachtet die Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) der gesetzlicher Vertreter die Abgabe der Urinprobe selbst nicht. Selbst wenn der *Minderjährige* eine Begleitperson (Vertrauensperson) ablehnt, entscheidet die *Anti-Doping-Organisation* und/oder der <u>DCO</u>, ob ein Dritter bei der Benachrichtigung und/oder <u>Probenahme</u> des *Athleten* anwesend sein sollte.
- B.3.6 Bei *Minderjährigen* bestimmt der <u>DCO</u>, wer neben dem <u>Personal zur *Probe*nahme</u> während der <u>Probe</u>nahme anwesend sein darf, d.h. eine Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) der gesetzliche Vertreter

des *Minderjährigen*, um die <u>Probenahme</u> zu beobachten (und den <u>DCO</u>, wenn der *Minderjährige* die Urin*probe* abgibt, wobei er die Abgabe der Urin*probe* selbst nicht direkt beobachtet, sofern der *Minderjährige* dies nicht wünscht), sowie der Zeuge des <u>DCOs</u>, um den <u>DCO</u> zu beobachten, wenn der *Minderjährige* die Urin*probe* abgibt, ohne dass der Zeuge die Abgabe der *Probe* direkt beobachtet, es sei denn, der *Minderjährige* wünscht dies.

- B.3.7 Sollte ein *Minderjähriger* es ablehnen, eine Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) den gesetzlichen Vertreter zur <u>Probenahme</u> hinzuzuziehen, sollte dies vom <u>DCO</u> eindeutig dokumentiert werden. Dies macht die *Dopingkontrolle* nicht ungültig, muss jedoch festgehalten werden. Wenn der *Minderjährige* keine Begleitperson (Vertrauensperson) wünscht, muss der Zeuge des <u>DCOs</u> anwesend sein.
- B.3.8 Gehört der *Minderjährige* einem *Testpool* der *NADA* an, sollte für *Trainings-kontrollen* vorzugsweise ein Ort gewählt werden, an dem die Anwesenheit eines Erwachsenen sehr wahrscheinlich ist, z. B. die Trainingsstätte.
- B.3.9 Die *Anti-Doping-Organisation* und/oder der <u>DCO</u> entscheiden über das geeignete Vorgehen, wenn bei der *Dopingkontrolle* des *Minderjährigen* kein Erwachsener anwesend ist, und hilft dem *Athleten* bei der Suche nach einer Begleitperson (Vertrauensperson), um mit der *Dopingkontrolle* fortzufahren.

ANHANG C - ENTNAHME VON URINPROBEN

C.1 Geltungsbereich

Zu Beginn der Entnahme einer Urin*probe* wird geprüft, ob der *Athlet* mit den Anforderungen der *Probe*nahme vertraut ist. Die Entnahme endet mit der Entsorgung des nach der *Probe*nahme übrig gebliebenen Resturins.

C.2 Zuständigkeit

Der <u>DCO</u> muss sicherstellen, dass jede *Probe* ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird.

Der <u>DCO</u> muss die Abgabe der Urin*probe* direkt beobachten.

C.3 Anforderungen

Der <u>DCO</u> gewährleistet bei der Entnahme der Urin*probe* des *Athleten*, dass

- a) die Grundsätze international anerkannter Standards für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden, damit die Gesundheit und Sicherheit des *Athleten* und des <u>Personals zur</u> *Probe*nahme nicht beeinträchtigt werden;
- b) die Probe die geeignete spezifische Dichte für die Analyse und das geeignete Urinvolumen für die Analyse aufweist. Erfüllt eine Probe diese Anforderungen nicht, hat dies keinerlei Einfluss auf die Eignung der Probe für die Analyse. Das zuständige Labor entscheidet in Abstimmung mit der Anti-Doping-Organisation, ob eine Probe für die Analyse geeignet ist.
- c) die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde:
- d) die Probe eindeutig und genau identifiziert wird; und
- e) die *Probe* in einem manipulationssicheren System versiegelt ist.
- C.3.1 Der <u>DCO</u> stellt sicher, dass der *Athlet* über die Anforderungen der <u>Probenahme</u> und bei bedarf über die Modifizierungen gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) und Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) unterrichtet wird.
- C.3.2 Der <u>DCO</u> stellt sicher, dass der *Athlet* eine angemessene Auswahl an <u>Ausrüstung zur Probenahme</u> hat. Wenn der *Athlet* aufgrund einer Behinderung zusätzliche oder andere Ausrüstung als die in Anhang A (Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) genannte benötigt, untersucht der <u>DCO</u> diese Ausrüstung, um sicherzustellen, dass die Identität und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigt wird.
- C.3.3 Der <u>DCO</u> weist den *Athleten* an, einen Sammelbehälter auszuwählen.

C.3.4 Bei der Auswahl eines Sammelbehälters und der übrigen Ausrüstung zur Probenahme, in der die Urinprobe unmittelbar aufbewahrt wird, weist der DCO den Athleten an zu prüfen, ob alle Siegel der ausgewählten Ausrüstung intakt sind und ob die Ausrüstung zur Probenahme nicht manipuliert wurde. Ist der Athlet mit der ausgewählten Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden, kann er eine andere auswählen. Ist der Athlet mit keiner der zur Auswahl stehenden Ausrüstung zur Probenahme zufrieden, wird dies vom DCO festgehalten.

Stimmt der <u>DCO</u> dem *Athleten* nicht zu, dass die gesamte zur Auswahl stehende <u>Ausrüstung zur *Probe*nahme</u> nicht zufrieden stellend ist, weist der <u>DCO</u> den *Athleten* an, mit der <u>Probenahme</u> fortzufahren.

Wenn der <u>DCO</u> dem *Athleten* zustimmt, dass die zur Auswahl stehende <u>Ausrüstung zur Probenahme</u> unzulänglich ist, beendet der <u>DCO</u> die Entnahme der Urin*probe* des *Athleten* und hält dies schriftlich fest.

- C.3.5 Der Athlet behält die Kontrolle über den Sammelbehälter und die abgegebene Probe, bis die Probe versiegelt ist, falls nicht aufgrund der Behinderung eines Athleten eine Unterstützung gemäß Anhang A (Modifizierung für Athleten mit Behinderung) erforderlich ist. In Ausnahmefällen kann zusätzliche Unterstützung bei der Probenahme von der Begleitperson (Vertrauensperson) des Athleten oder dem Personal zur Probenahme geleistet werden, wenn der Athlet dies genehmigt und der DCO dem zugestimmt hat.
- C.3.6 Der <u>DCO</u> und/oder <u>Chaperon</u>, der die Abgabe der *Probe* bezeugt, hat dasselbe Geschlecht wie der *Athlet*, der die *Probe* abgibt.
- C.3.7 Wenn möglich, stellt der <u>DCO</u> und/oder <u>Chaperon</u> sicher, dass sich der *Athlet* vor der Abgabe der *Probe* gründlich die Hände wäscht.
- C.3.8 Der <u>DCO</u> und der *Athlet* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in einen Bereich, in dem die Privatsphäre des *Athleten* gewahrt bleibt.
- C.3.9 Der <u>DCO</u> sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die *Probe* den Körper des *Athleten* verlässt, und beobachtet die *Probe* nach der Abgabe bis sie sicher versiegelt ist. Der <u>DCO</u> legt darüber schriftlich Zeugnis ab. Um einen ungehinderten Blick auf die Abgabe der *Probe* zu erhalten, weist der <u>DCO</u> den Athleten an, Kleidung, die den ungehinderten Blick auf die Abgabe der *Probe* verdeckt, abzulegen oder sie entsprechend zu richten. Nach Abgabe der *Probe* stellt der <u>DCO</u> auch sicher, dass der *Athlet* zum Zeitpunkt der Abgabe keinen zusätzlichen Urin abgibt, der im Sammelbehälter hätte sichergestellt werden können.
- C.3.10 Der <u>DCO</u> überprüft vor den Augen des *Athleten*, ob das <u>geeignete Urinvolumen für die Analyse</u> vorhanden ist.
- C.3.11 Reicht das Urinvolumen nicht aus, führt der <u>DCO</u> das Verfahren der Teilentnahme wie in Anhang E (Urinproben – ungenügendes Volumen) beschrieben durch.
- C.3.12 Der <u>DCO</u> weist den *Athleten* an, gemäß Artikel C.3.4 die <u>Ausrüstung zur</u> <u>Probenahme</u>, bestehend aus den Flaschen A und B, auszuwählen.

- C.3.13 Wurde die <u>Ausrüstung zur Probenahme</u> ausgewählt, prüfen der <u>DCO</u> und der *Athlet*, ob alle Code-Nummern übereinstimmen und vom <u>DCO</u> richtig festgehalten werden.
 - Wenn der *Athlet* oder der <u>DCO</u> feststellen, dass die Code-Nummern nicht übereinstimmen, weist der <u>DCO</u> den *Athleten* an, eine andere <u>Ausrüstung zur Probenahme</u> gemäß Artikel C.3.4 auszuwählen. Der <u>DCO</u> hält den Vorgang schriftlich fest.
- C.3.14 Der Athlet füllt die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse in die Flasche B und den übrigen Urin in die Flasche A. Wurde mehr als die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse abgegeben, stellt der DCO sicher, dass der Athlet die Flasche A höchstens soweit auffüllt, wie vom Hersteller der Ausrüstung zur Probenahme empfohlen. Sollte immer noch Urin übrig bleiben, stellt der DCO sicher, dass der Athlet die Flasche B höchstens soweit auffüllt, wie vom Hersteller der Ausrüstung zur Probenahme empfohlen. Der DCO weist den Athleten an, sicherzustellen, dass eine kleine Menge des Urins im Sammelbehälter zurückbleibt, damit der DCO den Resturin gemäß Artikel C.3.17 untersuchen kann.
- C.3.15 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B mit der in Artikel C.3.14 angegebenen Menge gefüllt sind und der Resturin gemäß Artikel C.3.17 untersucht wurde. Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert.
- C.3.16 Der *Athlet* versiegelt die Flaschen nach Anweisung des <u>DCOs</u>. Der <u>DCO</u> prüft vor den Augen des *Athleten*, ob die Flaschen ordnungsgemäß versiegelt sind.
- C.3.17 Der <u>DCO</u> untersucht den Resturin im Sammelbehälter, um festzustellen, ob die *Probe* eine <u>geeignete spezifische Dichte für die</u> Analyse aufweist. Wenn die Vor-Ort-Untersuchung des <u>DCOs</u> ergibt, dass die *Probe* keine <u>geeignete Dichte für die Analyse</u> aufweist, geht der <u>DCO</u> gemäß Anhang F (Urin*proben*, deren spezifische Dichte den Analyseanforderungen nicht genügt) vor.
- C.3.18 Der <u>DCO</u> stellt sicher, dass dem *Athleten* Gelegenheit gegeben wurde, zu verlangen, dass Resturin, der nicht zur Analyse eingeschickt wird, vor den Augen des *Athleten* entsorgt wird.

ANHANG D - ENTNAHME VON BLUTPROBEN

D.1 Geltungsbereich

Zu Beginn der Entnahme einer Blut*probe* wird geprüft, ob der *Athlet* mit den Anforderungen der *Probe*nahme vertraut ist. Die Entnahme endet mit der ordnungsgemäßen Verwahrung der *Probe*, bevor sie zur Analyse bei einem von der *WADA* akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor eingesandt wird.

D.2 Zuständigkeit

- D.2.1 Der <u>DCO</u> muss sicherstellen, dass
 - a) jede *Probe* ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird; und
 - b) alle *Proben* gemäß den maßgeblichen Analyserichtlinien ordnungsgemäß verwahrt und versandt wurden.
- D.2.2 Der <u>Verantwortliche für die Blutentnahme</u> ist für die Entnahme der Blut*probe*, die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Abgabe der *Probe* sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von gebrauchter und für die Durchführung der <u>Probenahme</u> nicht mehr benötigter <u>Ausrüstung zur Probenahme</u> zuständig.

D.3 Anforderungen

Der DCO gewährleistet bei der Entnahme der Blutprobe des Athleten, dass

- a) die Gesundheit und Sicherheit des *Athleten* und des <u>Personals zur *Probenahme*</u> nicht beeinträchtigt werden;
- b) die Qualität und Quantität der *Probe* den maßgeblichen Analyserichtlinien entsprechen;
- c) die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
- d) die *Probe* eindeutig und genau identifiziert wird; und
- e) die *Probe* sicher versiegelt ist.
- D.3.1 *Dopingkontrollverfahren*, in denen Blut verwendet wird, müssen den jeweiligen internationalen Vorschriften für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen entsprechen.
- D.3.2 Die Ausrüstung zur Entnahme einer Blut*probe* besteht (a) aus einem einzelnen *Probe*röhrchen für die Erstellung eines Blutbilds; oder (b) aus einem A- und B-*Probe*röhrchen für die Blutanalyse; oder (c) anderen vom zuständigen Labor vorgegebenen Gegenständen.

- D.3.3 Der <u>DCO</u> stellt sicher, dass der *Athlet* über die Anforderungen der <u>Probenahme</u> und bei Bedarf über die Modifizierungen gemäß Anhang A (Modifizierung für Athleten mit Behinderung) unterrichtet wird und Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) unterrichtet ist.
- D.3.4 Der <u>DCO</u> und/oder der <u>Verantwortliche für die Blutentnahme</u> und der *Athlet* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in den Bereich, in dem die Entnahme der *Probe* erfolgen soll.
- D.3.5 Der <u>DCO</u> stellt sicher, dass der *Athlet* angenehme Bedingungen vorfindet, z. B. die Möglichkeit, mindestens zehn Minuten vor Abgabe der *Probe* eine entspannte Haltung einnehmen zu können.
- D.3.6 Der <u>DCO</u> weist den *Athleten* an, die <u>Ausrüstung zur *Probe*nahme</u> auszuwählen und zu überprüfen, ob die ausgewählte <u>Ausrüstung zur *Probe*nahme</u> nicht manipuliert wurde und ob die Siegel intakt sind. Ist der *Athlet* mit der ausgewählten <u>Ausrüstung zur *Probe*nahme</u> nicht zufrieden, kann er eine andere auswählen. Ist der *Athlet* mit keiner der zur Auswahl stehenden <u>Ausrüstung zur *Probe*nahme</u> zufrieden und es steht keine andere zur Verfügung, wird dies vom <u>DCO</u> schriftlich festgehalten.

Stimmt der <u>DCO</u> dem Athleten nicht zu, dass die gesamte <u>Ausrüstung zur</u> <u>Probenahme</u> nicht zufrieden stellend ist, weist der <u>DCO</u> den *Athleten* an, mit der *Probe*nahme fortzufahren.

Wenn der <u>DCO</u> dem *Athleten* zustimmt, dass die verfügbare <u>Ausrüstung zur</u> <u>Probenahme</u> unzureichend ist, beendet der <u>DCO</u> die Entnahme der Blut*probe* des *Athleten* und hält dies schriftlich fest.

- D.3.7 Wurde die <u>Ausrüstung zur Probenahme</u> ausgewählt, prüfen der <u>DCO</u> und der *Athlet*, ob alle Code-Nummern übereinstimmen und vom <u>DCO</u> richtig festgehalten werden.
 - Wenn der *Athlet* oder der <u>DCO</u> feststellen, dass die Code-Nummern nicht übereinstimmen, weist der <u>DCO</u> den *Athleten* an, eine andere Ausrüstung auszuwählen. Der DCO hält den Vorgang schriftlich fest.
- D.3.8 Der <u>Verantwortliche für die Blutentnahme</u> reinigt die Haut mit einem sterilen Desinfektionstuch oder -tupfer an einer Stelle, die den *Athleten* bzw. seine Leistung möglichst nicht beeinträchtigt, und verwendet ggf. einen Stauschlauch. Der <u>Verantwortliche für die Blutentnahme</u> entnimmt die Blut*probe* einer oberflächlichen Vene und leitet sie in das Röhrchen. Falls verwendet, wird der Stauschlauch unmittelbar nach der Venenpunktion entfernt.
- D.3.9 Die Menge des entnommenen Blutes muss den entsprechenden Anforderungen für die durchzuführende Analyse der *Probe* genügen.
- D.3.10 Wenn die Menge des Blutes, die dem *Athleten* beim ersten Versuch entnommen werden kann, nicht ausreicht, wiederholt der <u>Verantwortliche für die Blutentnahme</u> die Prozedur. Maximal dürfen drei Versuche unternommen werden. Schlagen alle Versuche fehl, informiert der <u>Verantwortliche für die Blutentnahme</u> den <u>DCO</u>. Der <u>DCO</u> beendet die Entnahme der Blut*probe* und hält dies sowie die Gründe für die Beendigung der Entnahme schriftlich fest.
- D.3.11 Der <u>Verantwortliche für die Blutentnahme</u> sorgt für die erforderliche medizinische Versorgung der Einstichstelle.

- D.3.12 Der <u>Verantwortliche für die Blutentnahme</u> entsorgt gebrauchte und für die <u>Probenahme</u> nicht mehr benötigte Ausrüstung gemäß den jeweiligen medizinischen Vorschriften für den Umgang mit Blut.
- D.3.13 Muss die *Probe* weiterverarbeitet werden, z. B. Zentrifugation oder Gewinnung des Serums, bleibt der *Athlet* so lange vor Ort, um die *Probe* zu beobachten, bis sie endgültig in einem manipulationssicheren Behältnis versiegelt ist.
- D.3.14 Der *Athlet* versiegelt seine *Probe* nach Anweisung des <u>DCOs</u> in der für die <u>Probenahme</u> verwendeten <u>Ausrüstung zur Probenahme</u>. Der <u>DCO</u> prüft vor den Augen des *Athleten*, ob die Versiegelung ausreichend ist.
- D.3.15 Die versiegelte *Probe* wird so verwahrt, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport von der <u>Dopingkontrollstation</u> zum von der *WADA* akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor geschützt ist.

ANHANG E – URIN*PROBEN* – UNGENÜGENDES VOLUMEN

E.1 Geltungsbereich

Zu Beginn des Verfahrens wird der *Athlet* darüber unterrichtet, dass die *Probe* kein geeignetes Urinvolumen für die Analyse aufweist. Es endet mit der Abgabe einer *Probe* mit ausreichendem Volumen.

E.2 Zuständigkeit

Der <u>DCO</u> muss feststellen, ob eine *Probe* ein zu geringes Volumen aufweist, und zusätzliche *Proben* entnehmen, um insgesamt eine *Probe* mit ausreichendem Volumen zu erhalten.

E.3 Anforderungen

- E.3.1 Ist das Volumen der entnommenen *Probe* nicht ausreichend, informiert der <u>DCO</u> den *Athleten*, dass eine weitere *Probe* entnommen werden muss, um ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse zu erreichen.
- E.3.2 Der <u>DCO</u> weist den *Athleten* an, gemäß C.3.4 die Ausrüstung für eine Teilentnahme auszuwählen.
- E.3.3 Der <u>DCO</u> weist den *Athleten* anschließend an, die Ausrüstung zu öffnen, die nicht ausreichende *Probe* in den Behälter zu füllen und diesen nach Anweisung des <u>DCOs</u> zu versiegeln. Der <u>DCO</u> prüft vor den Augen des Athleten, ob der Behälter ordnungsgemäß versiegelt ist.
- E.3.4 Der <u>DCO</u> und der *Athlet* vergewissern sich, dass die Code-Nummer der Ausrüstung für eine Teilentnahme sowie das Volumen und die Identität der nicht ausreichenden Probe vom <u>DCO</u> schriftlich festgehalten werden. Der <u>DCO</u> behält die Aufsicht über die versiegelte Teilprobe.
- E.3.5 Während der *Athlet* auf die Abgabe der nächsten *Probe* wartet, bleibt er unter ständiger Beobachtung und erhält die Möglichkeit, zu trinken.
- E.3.6 Ist der *Athlet* zur Abgabe einer weiteren Probe in der Lage, werden die Verfahren zur *Probe*nahme wie in Anhang C (Entnahme von Urin*proben*) beschrieben wiederholt, bis die erste und die weitere(n) *Probe*(n) insgesamt ein ausreichendes Urinvolumen ergeben.
- E.3.7 Wenn der <u>DCO</u> die Anforderungen an ein <u>geeignetes Urinvolumen für die Analyse</u> als erfüllt erachtet, prüfen der <u>DCO</u> und der *Athlet* die Integrität der Siegel an den Behältern der Teilprobe, in denen sich die zuvor abgegebene(n), nicht ausreichende(n) *Probe*(n) befinden. Jede Unregelmäßigkeit bei der Integrität der Siegel wird vom <u>DCO</u> schriftlich festgehalten und von der *Anti-Doping-Organisation* untersucht.
- E.3.8 Der <u>DCO</u> weist den *Athleten* anschließend an, die Siegel zu brechen und die *Proben* zusammenzuführen, wobei er sicherstellt, dass die weiteren *Proben* solange nacheinander zur ersten gesamten *Probe* hinzugefügt werden, bis mindestens ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse erreicht ist.

- E.3.9 Daraufhin fahren der <u>DCO</u> und der *Athlet* mit C.3.12 oder C.3.14 fort.
- E.3.10 Der <u>DCO</u> prüft den Resturin, um sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die <u>geeignete spezifische Dichte für die Analyse</u> genügt.
- E.3.11 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B gemäß Artikel C.3.14 voll aufgefüllt sind. Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert.

ANHANG F – URIN*PROBEN*, DEREN SPEZIFISCHE DICHTE DEN ANALYSE-ANFORDERUNGEN NICHT GENÜGT

F.1 Geltungsbereich

Das Verfahren beginnt damit, dass der <u>DCO</u> den *Athleten* darüber informiert, dass eine weitere *Probe* erforderlich ist, und es endet mit der Entnahme der *Probe*, die den Anforderungen an die <u>geeignete spezifische Dichte für die Analyse</u> entspricht, und/oder, falls erforderlich, mit entsprechenden Folgemaßnahmen der *Anti-Doping-Organisation*.

F.2 Zuständigkeit

Die Anti-Doping-Organisation ist für die Entwicklung von Verfahren zuständig, die sicherstellen, dass eine geeignete *Probe* entnommen wird. Entspricht die ursprüngliche *Probe* nicht der Anforderung an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse, ist der DCO für die Entnahme zusätzlicher *Proben* verantwortlich, bis eine geeignete *Probe* gewonnen werden konnte.

F.3 Anforderungen

- F.3.1 Der <u>DCO</u> stellt fest, dass die Anforderungen an eine <u>geeignete spezifische</u> <u>Dichte für die Analyse</u> nicht erfüllt wurden.
- F.3.2 Der <u>DCO</u> informiert den *Athleten*, dass er eine weitere *Probe* abgeben muss.
- F.3.3 Während der *Athlet* auf die Abgabe der weiteren *Proben* wartet, steht er unter ständiger Beobachtung.
- F.3.4 Der *Athlet* wird angehalten, nicht übermäßig viel Flüssigkeit aufzunehmen, da dies die Entstehung einer geeigneten *Probe* verzögern könnte.
- F.3.5 Ist der *Athlet* bereit, eine weitere *Probe* abzugeben, wiederholt der <u>DCO</u> die Verfahren zur Entnahme einer *Probe* wie in Anhang C (Entnahme von Urinproben) beschrieben.
- F.3.6^K Der <u>DCO</u> darf solange weitere *Proben* nehmen, bis die Anforderungen an eine <u>geeignete spezifische Dichte für die Analyse</u> erfüllt sind oder der <u>DCO</u> feststellt, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund derer es unmöglich ist, mit der <u>Probenahme</u> fortzufahren. Solche außergewöhnlichen Umstände werden vom DCO entsprechend festgehalten.
- F.3.7 Der <u>DCO</u> hält schriftlich fest, dass die entnommenen *Proben* zu einem einzigen *Athleten* gehören, und gibt die Reihenfolge der abgegebenen *Proben* an.
- F.3.8 Der DCO fährt daraufhin gemäß Artikel C.3.16 mit der *Probe*nahme fort.
- F.3.9 Wenn festgestellt wird, dass keine der *Proben* des *Athleten* den Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse genügt, und der DCO feststellt, dass es unmöglich ist, mit der *Probe*nahme fortzufahren,

- kann der <u>DCO</u> die <u>Probenahme</u> beenden. In diesem Fall kann die *Anti-Doping-Organisation* einem möglichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nachgehen.
- F.3.10 Der <u>DCO</u> schickt dem Labor alle entnommenen *Proben* zur Analyse, unabhängig davon, ob sie die Anforderungen an eine <u>geeignete spezifische</u> <u>Dichte für die Analyse</u> erfüllen oder nicht.

ANHANG G – PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PROBENAHME

G.1 Geltungsbereich

Die Anforderungen an das <u>Personal zur Probenahme</u> reichen von der Erlangung der erforderlichen Kompetenzen bis zur Vergabe einer persönlichen Akkreditierung.

G.2 Zuständigkeit

Für alle in diesem Anhang H beschriebenen Tätigkeiten ist die *Anti-Doping-Organisation* zuständig.

G.3 Anforderungen – Qualifikation und Ausbildung

- G.3.1 Die *Anti-Doping-Organisation* legt die maßgeblichen Anforderungen und Qualifikationen für die Aufgaben des <u>DCOs</u>, <u>Chaperons</u> und <u>Verantwortlichen für die Blutentnahme</u> fest. Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt Aufgabenbeschreibungen für das <u>Personal zur *Probe*nahme</u>, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten zusammengefasst sind. Als Mindestanforderung gilt:
 - a) Bei dem <u>Personal zur Probenahme</u> handelt es sich nicht um *Minderjährige*.
 - b) <u>Verantwortliche für die Blutentnahme</u> verfügen über die ärztliche Approbation.
- G.3.2 Die Anti-Doping-Organisation stellt sicher, dass das <u>Personal zur Probenahme</u>, das am Ergebnis der Entnahme oder Kontrolle einer *Probe* eines Athleten, der möglicherweise zur <u>Probenahme</u> aufgefordert wird, beteiligt ist, nicht mit dieser <u>Probenahme</u> beauftragt wird. <u>Personal zur Probenahme</u> ist an der Entnahme einer <u>Probe</u> beteiligt, wenn es
 - a) in die Planung der Sportart, in der *Dopingkontrollen* durchgeführt werden, eingebunden ist; oder
 - b) mit einem *Athleten*, der zu diesem Termin eine *Probe* abgeben könnte, verwandt ist oder in einer sonstigen privaten oder persönlichen Beziehung steht.
- G.3.3 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein Verfahren, das sicherstellt, dass das <u>Personal zur *Probe*nahme</u> für die Ausübung seiner Aufgaben angemessen ausgebildet ist.
- G.3.4 Das Ausbildungsprogramm für <u>Verantwortliche für die Blutentnahme</u> umfasst den Nachweis der ärztlichen Approbation.
- G.3.5 Das Ausbildungsprogramm für DCOs umfasst mindestens
 - a) eine umfassende theoretische Ausbildung der verschiedenen Arten von Aktivitäten der DCOs bei der *Dopingkontrolle*;

- b) die Beobachtung aller Kontrollaktivitäten in Zusammenhang mit den Anforderungen dieses <u>Standards für Dopingkontrollen</u>, vorzugsweise vor Ort;
- c) die zufrieden stellende Durchführung einer vollständigen <u>Probenahme</u> vor Ort unter Beobachtung eines qualifizierten <u>DCOs</u>. Die tatsächliche Abgabe der *Probe* ist kein Bestandteil der Beobachtungen vor Ort.
- G.3.6 Die Ausbildung von <u>Chaperons</u> umfasst die Schulung der einschlägigen Anforderungen im Verfahren der <u>Probenahme</u>.
- G.3.7 Die *Anti-Doping-Organisation* dokumentiert die Ausbildung, Schulung, Fähigkeiten und Erfahrungen.

G.4 Anforderungen – Akkreditierung, Reakkreditierung und Aufgabenübertragung

- G.4.1 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von <u>Personal zur *Probe*nahme</u>.
- G.4.2 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass das <u>Personal zur Probenahme</u> das Ausbildungsprogramm abgeschlossen hat und mit den Anforderungen dieses <u>Standards für Dopingkontrollen</u> vertraut ist, bevor eine Akkreditierung erteilt wird.
- G.4.3 Die Akkreditierung ist maximal zwei Jahre gültig. Wenn es innerhalb des Jahres vor der Reakkreditierung an keinen <u>Probenahmen</u> beteiligt war, muss das <u>Personal zur Probenahme</u> erneut ein vollständiges Ausbildungsprogramm durchlaufen.
- G.4.4 Nur <u>Personal zur Probenahme</u>, das eine von der *Anti-Doping-Organisation* anerkannte Akkreditierung besitzt, kann von der *Anti-Doping-Organisation* beauftragt werden, in ihrem Namen <u>Probenahmen</u> durchzuführen.
- G.4.5 <u>DCOs</u> dürfen, mit Ausnahme der Blutentnahme (außer mit entsprechender Qualifikation), alle für die <u>Probenahme</u> erforderlichen Handlungen persönlich ausführen oder einen <u>Chaperon</u> anweisen, bestimmte Handlungen auszuführen, die in den offiziellen Zuständigkeitsbereich des Chaperons fallen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DES NADC 2009

ADAMS:

Anti-Doping-Organisation:

Athlet:

Das "Anti-Doping Administration and Management System" ist ein webbasiertes Datenbankmanagementinstrument für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die Beteiligten und die WADA bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und Nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und die nationalen Sportfachverbände.

Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den Internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den Nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC angenommen hat, unterliegt. Alle Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC, insbesondere zu Dopingkontrollen und zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen müssen auf internationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Einige Nationale Anti-Doping-Organisationen können beschließen. Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die Nationalen Anti-Doping-Organisationen sind iedoch nicht verpflichtet. alle Regelungen des Codes und/ oder des NADC auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code und/ oder dem NADC wider-

spricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren. ohne jedoch Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor Medizinische Ausnahmegenehmigungen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikels 2.8des NADC und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Kommentar zur Definition "Athlet":

Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände und/ oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Codes erstellten Anti-Doping-Bestimmungen (in Deutschland der NADC) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkadern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass all diese Athleten dem Registered Testing Pool einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

Dopingkontrolle:

Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren:

Alle Schritte und Verfahren von der Kontroll-

planung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.

International Standard:

Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.

Minderjähriger:

Eine natürliche Person, die nach den anwendbaren Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

NADC:

Nationaler Anti Doping Code der NADA.

Probe:

Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.

Kommentar zur Definition "Probe":

Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.

Registered Testing Pool:

Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem Internationalen Sportfachverband und jeder Nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands der Nationalen oder Anti-Doping-Organisation unterliegt. Jeder Internationale Sportfachverband veröffentlicht eine Liste der Athleten des Registered Testing Pool namentlich oder mit Hilfe anderer eindeutiger Kriterien.

Sperre:

Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 des

NADC ausgeschlossen wird.

Standard für Dopingkontrollen: Nationale Umsetzung der internationalen

Vorgaben der Ziffern 1 bis 10 sowie der Anhänge A bis H des *International Standard for*

Testing der WADA durch die NADA.

Standard für Meldepflichten: Nationale Umsetzung der internationalen

Vorgaben der Ziffer 11 des International Standard for Testing der WADA durch die

NADA

Trainingskontrolle: Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum

durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines

Wettkampfs liegt.

Veranstalter großer Sportwettkämpfe: Die kontinentalen Vereinigungen der Natio-

nalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen

Wettkampfveranstaltung fungieren.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Wettkampf: Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match,

ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampfund Wettkampfveranstaltung festgelegte Ab-

grenzung.

Wettkampfkontrolle: Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wett-

kampfs durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung: Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die zu-

sammen von einem Veranstalter durchgeführt werden (beispielsweise die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft

oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle: Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen.

wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DES STANDARDS FÜR DOPINGKONTROLLEN

Erreichbarkeit:	einem Registered Testing Pool zur Verfügung gestellte Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit des Athleten für das folgende Quartal.
Ausrüstung zur Probenahme:	Behälter oder Vorrichtungen, die zur direkten Entnahme oder Aufbewahrung der Probe während des gesamten Vorgangs der Probenahme dienen. Ausrüstung zur Probenahme sollte mindestens folgende Gegenstände enthalten:
	 Zur Entnahme der Urinprobe: Sammelbehälter zum Auffangen der Probe bei Abgabe durch den Athleten; Versiegelbare und manipulationssichere Flaschen und Verschlüsse zur Sicherung der Probe; Ausrüstung für die Teilentnahme einer Probe.
	 Zur Entnahme der Blutprobe: Nadeln zur Entnahme der Probe; Blutröhrchen mit versiegelbaren und manipulationssicheren Vorrichtungen für die Aufbewahrung der Probe.
Chaperon:	Eine von der Anti-Doping-Organisation für die Ausführung folgender Aufgaben geschulte und beauftragte Person: Benachrichtigung des für die Probenahme ausgewählten Athleten; Begleitung und Beobachtung des Athleten bis zum Ende der Probenahme in der Dopingkontrollstation; und/oder Bezeugen und Überprüfen der Probenahme, sofern er dafür geschult ist.
DCO:	Eine von der Anti-Doping-Organisation ausgebildete und beauftragte Person, der die Verantwortung für die Durchführung der Probenahme vor Ort übertragen wurde.
Dopingkontrollstation:	Der Ort, an dem die Probenahme durchgeführt wird.
Fehlverhalten:	Begriff, der Verstöße gegen die Anti-Doping- Bestimmungen gemäß Artikel 2.3, 2.5 und 2.8 des NADC beschreibt.

Geeignete spezifische Dichte für die Analyse:

Eine mit dem Refraktometer gemessene spezifische Dichte von 1.005 oder höher bzw. eine spezifische Dichte von 1.010 bei Messung mit Urinsticks.

Geeignetes Urinvolumen für die Analyse:

Mindestens 90 ml für eine vollständige oder Teilanalyse.

IF:

Internationaler Sportfachverband.

Personal zur Probenahme:

Ein Sammelbegriff für qualifiziertes, von der Anti-Doping-Organisation beauftragtes Personal, das die Aufgaben während einer Probenahme ausführt oder dabei assistiert.

Probenahme:

Alle aufeinander folgenden Handlungen, die den Athleten von der Benachrichtigung bis zum Verlassen der Dopingkontrollstation nach Abgabe der Probe(n) direkt betreffen.

Überwachungskette:

Die Aufeinanderfolge von Einzelpersonen und Organisationen, die von der Entnahme bis zur Auslieferung zur Analyse für die Probe zuständig sind.

Zufällige Auswahl:

Auswahl von Athleten für Dopingkontrollen, bei denen es sich nicht um Zielkontrollen handelt. Die zufällige Auswahl kann erfolgen: vollkommen zufällig (Athleten werden ohne festgelegte Kriterien beliebig aus einer Liste oder einem Pool von Athletennamen ausgewählt) oder abgewogen (Athleten werden anhand festgelegter Kriterien eingestuft, um die Wahrscheinlichkeit ihrer Auswahl zu erhöhen oder zu verringern).

KOMMENTARE

Zu Artikel 2.1

Jede andere Anti-Doping-Organisation mit Kontrollbefugnis für eine wesentliche Anzahl verschiedener bzw. nicht miteinander in Verbindung stehender Sportarten (z. B. ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen) wird hinsichtlich der Organisation von Dopingkontrollen und der Zuteilung von Mitteln für Dopingkontrollen in diesen verschiedenen Sportarten gemäß diesem Standard für Dopingkontrollen genauso behandelt wie die NADA. (Siehe Absätze 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.6).

Zu Artikel 2.3.4

Wie im Standard für Meldepflichten näher erläutert, besteht die Hauptaufgabe des Registered Testing Pool und den weiteren Testpools der NADA darin, diejenigen Athleten der jeweiligen Sportart(en) zu ermitteln, die verpflichtet werden sollen, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß dem Standard für Meldepflichten zu machen. Diese Entscheidung hängt grundsätzlich von einer Bewertung des Dopingrisikos während der Trainingsphasen in den betreffenden Sportarten oder Disziplinen ab: je höher das Risiko, desto größer sollte der Registered Testing Pool und die weiteren Testpool der NADA sein (alternativ: desto mehr Probenahmen sollten veranlasst werden); je kleiner das Risiko, desto kleiner kann der Registered Testing Pool sein. Entsprechend kann sich die Anzahl der Athleten in einem Registered Testing Pool oder einem anderen Testpool der NADA je nach Sportart stark unterscheiden. In Übereinstimmung mit dem Standard für Meldepflichten gibt es jedoch gewisse Mindestanforderungen für die Aufnahme in den Registered Testing Pool oder einen anderen Testpool der NADA und gemäß Artikel 2.3.4 muss eine angemessene Anzahl der im Dopingkontrollplan vorgesehenen Trainingskontrollen bei Athleten im Registered Testing Pool vorgenommen werden.

Im Falle der *NADA* zählen zu den Sportarten gemäß Artikel 2.3.4(b) alle Sportarten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, die sie zum Zwecke von *Trainingskontrollen* – auf der Grundlage der in Artikel 2.3.1 beschriebenen nationalen Anforderungen und Schwerpunkte sowie anderer Faktoren gemäß Artikel 2.3.3 – als "vorrangige" Sportarten bestimmt hat. Mithilfe dieser Faktoren kann die *NADA* entscheiden, *Athleten* bestimmter Sportarten nicht in den *Registered Testing Pool* aufzunehmen. Diese Entscheidung sollte regelmäßig in Übereinstimmung mit Artikel 2.2.10 überprüft werden. Wenn die *NADA* jedoch *Athleten* einer bestimmten Sportart in den nationalen *Registered Testing Pool* aufnimmt, muss im <u>Dopingkontrollplan</u> ein angemessener Anteil der *Trainingskontrollen* in dieser Sportart für diese *Athleten* vorgesehen sein.

Zu Artikel 3.2.3

<u>Chaperons</u> müssen keine Papiere mit sich tragen, die ihren Namen oder ein Foto enthalten. Sie müssen lediglich

eine offizielle Bevollmächtigung der *Anti-Doping-Organisation vorweisen*, z B. Einsatzauftrag oder ein Bevollmächtigungsschreiben.

Zu Artikel 3.2.8

Bei einer Wettkampfkontrolle ist es zulässig, Dritte über die Dopingkontrolle zu informieren, wenn dies dem Personal zur Probenahme dabei hilft, den/die zu testenden Athleten zu identifizieren und ihn/sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass er/sie eine Probe abgeben muss/müssen. Allerdings besteht nicht die Pflicht, einen Dritten (z. B. einen Mannschaftsarzt) über die Dopingkontrolle zu benachrichtigen, wenn eine solche Hilfe nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 4.2.5

Informationen über die Art der Lagerung einer *Probe* vor ihrem Transport aus der <u>Dopingkontrollstation</u> kann (beispielsweise) in einem abschließenden Einsatzbericht festgehalten werden. Wenn die *Probe* die <u>Dopingkontrollstation</u> verlässt, sollte jede Übergabe der *Probe* von einer Person zu einer anderen, z. B. vom <u>DCO</u> zum Kurier oder vom <u>DCO</u> zum Labor, dokumentiert werden, bis die *Probe* am Bestimmungsort eintrifft.

Zu Artikel 7.2.2

Die *Anti-Doping-Organisationen* sollten mit dem Labor, das die *Proben* analysiert, die Transportanforderungen für bestimmte Einsätze abstimmen, um festzulegen, was unter den besonderen Umständen dieses Einsatzes erforderlich ist (z.B. ob die *Proben* gekühlt oder eingefroren werden müssen).

Zu Anhang F.3.6:

Der Athlet ist dafür verantwortlich, eine Probe mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abzugeben. Ist die erste Probe zu dünn, sollte er keine weitere Flüssigkeit zu sich nehmen und das Trinken soweit wie möglich einschränken, bis er eine Probe mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abgeben konnte. Der DCO sollte so lange wie nötig warten, um die Probe zu entnehmen. Die Anti-Doping-Organisation kann Leitlinien entwerfen, nach denen sich der DCO bei der Einschätzung richten kann, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung der Probenahme unmöglich machen.